

Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein. Die Rechnungen müssen vom Buchhalter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als sachlich richtig unterzeichnet sein.

(2) Bei Streitigkeiten über Gebührensätze entscheidet der Kreistierarzt. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt aus Haushaltsmitteln des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Die vom Rat des Kreises verausgabten Geldmittel für 1952 sind bis zum Jahresschluß beim Mi-

nisterium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, zu beantragen.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen eine vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bescheinigte Aufstellung. Die Belege verbleiben bei der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

(3) Für das Jahr 1953 sind vom Rat des Kreises entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung).

Vom 13. November 1952

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, im Verfahren der Erhebung von Abgaben unmittelbar bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einzulegen.

§ 2

Der Einspruch ist zulässig:

- a) gegen Festsetzung von Abgaben (Bescheide) der Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
- b) gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung,
- c) gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen,
- d) gegen Kulturabgabebescheide.

§ 3

(1) Der Einspruch ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises einzulegen.

(2) Der Einspruch muß innerhalb von einem Monat eingelegt und begründet werden. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid oder die Feststellung zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat des Kreises. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

(4) Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitgeteilt oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntgemacht.

§ 4

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidun-

gen des Rates des Kreises über Einsprüche Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes einzulegen.

(3) Die Beschwerde muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerde zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes über Beschwerden Berufung einzulegen.

(2) Die Berufung ist bei dem Leiter der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen einzulegen.

(3) Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Berufung entscheidet der Minister der Finanzen. Er hat seine Entscheidung spätestens zwei Monate nach Eingang der Berufung bei der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Berufung eingelegt hat, mitzuteilen.

§ 6

In Abgabenstrafsachen ist für die Beschwerde der Rat des Bezirkes zuständig.

§ 7

(1) Über Berufungen in Abgabensachen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erledigt